



\_\_\_\_\_ Berlin

Amtsgericht Schöneberg  
Familiengericht  
**10861 Berlin**



per beA

Berlin, 04/03/26

**In der Sache**

**betr. das Kind \_\_\_\_\_ Klimas,**

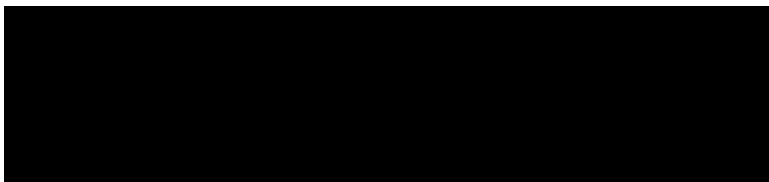
**hier: \_\_\_\_\_ Klimas,**

**\_\_\_\_\_ ,**

wird zu dem Nichtabhilfebeschluss fristgemäß wie folgt Stellung genommen:

Das Gericht verkennt in der Begründung des Nichtabhilfebeschlusses die Rolle des Verfahrensbeistandes, dem nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade keine „objektive Beurteilung der konkreten Verfahrensfragen“ obliegt (dies ist Aufgabe des Gerichts), sondern die einseitige Vertretung der Kindesinteressen (BGH FamRZ 2011, 796; BGH FamRZ 2010, 1060).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Interessen des Kindes im Auskunftsverfahren nur in geringem Maße betroffen sind, für ein fünfjähriges Kind die Einführung einer neuen Person im Rahmen des Elternstreits jedoch eine neue Anpassungsleistung erfordert und den Elternstreit aktualisiert. Insoweit ist abzuwägen zwischen den erhofften Vorteilen und den ersichtlichen Nachteilen der Bestellung einer neuen Person als Verfahrensbeistand für das Kind.



Maßgeblich kann dabei nicht der Umstand oder Grad der inneren Ablehnung eines Beteiligten sein, denn andernfalls wäre – letztlich mit gleicher Begründung – die Bestellung eines neuen Verfahrensbeistandes zu verwehren, wenn der Kindesvater dies mit der gleichen Vehemenz wie zuvor die Kindesmutter ablehnen würde.

Auch verfahrensökonomische Erwägungen sprechen für die Beibehaltung der Bestellung der Beiständin Ann-Marie Steiger. Denn gegen die Entscheidung des FamG Schöneberg vom 23.02.26 im Verfahren ■ ■ ■ mit der der hiesigen Antragstellerin das Sorgerecht entzogen und auf den hiesigen Antragsgegner übertragen worden ist, hat die Antragstellerin Beschwerde zum KG eingelegt, wo die Beschwerde zum Az. ■ ■ ■ bearbeitet wird. Im Verfahren des KG gilt die Bestellung der Ann-Marie Steiger aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekanntlich fort, sodass sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ggf. ohnehin Kontakt zum Kind aufzunehmen haben wird und so die Erledigung zweier Verfahren (des Beschwerdeverfahrens und des hiesigen Auskunftsverfahrens) durch ein einziges Gespräch mit dem Kind möglich wäre.

Lediglich hilfsweise für den Fall, dass das Gericht auch nach Richtervorlage gem. § 11 Abs. 2 S. 6 RPfIG an der Person des bisher bestellten Verfahrensbeistandes festhalten sollte, wird beantragt,

**die Verfahren FamG Schöneberg ■ ■ ■ , ■ ■ ■  
■ ■ ■ , ■ ■ ■ , ■ ■ ■ und KG ■ ■ ■  
sowie ■ ■ ■ beizuziehen,**

um einem evtl. neuen Verfahrensbeistand eine adäquate Erfassung des Streitstandes und der Position der Beteiligten zu ermöglichen.

■ ■ ■  
Rechtsanwalt  
(elektronisch signiert)